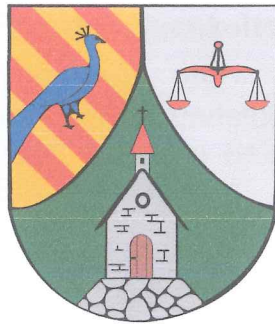


Satzung

gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung RLP

über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Ortsgemeine Steimel, Verbandsgemeinde Puderbach, Landkreis Neuwied



§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - alle in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Ortsgemeinderat Steimel die Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Steimel. Gegenstand dieser Satzung sind ausschließlich unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke im innerörtlichen Bereich bzw. im Bereich von Bebauungsplänen.

§ 3

Begründung der Begrüpfungspflicht und Zielsetzung

Eigentümer von unbebauten Flächen an bebauten Grundstücken werden dazu verpflichtet, die Freiflächen im Rahmen des geltenden Rechts zu begrünen. Die Art und Weise der Begrünung bleibt den Verantwortlichen nach § 4 freigestellt.

Durch die Begrüpfungspflicht soll die Errichtung von Schottergärten und asphaltierten Vorgärten im innerörtlichen Bereich i. S. v. § 10 Abs. 4 LBauO ausgeschlossen werden. Ziel der Satzung ist es, das Ortsbild zu verschönern, die

Flächenversiegelung zu minimieren, die Biodiversität zu stärken und einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten.

Bauliche Nebenanlagen, Stellplätze, Höfe, Terrassen und Einfahrten bleiben von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz, zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht auf Privatgrundstücken, wird verwiesen. Grünanlagen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu unterhalten.

§ 4

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung der Begrünungspflicht sind die nutzungsberechtigten Eigentümer der Grundstücke i. S. v. § 3 sowie die sachenrechtlich Berechtigten Nutzer, wie zum Beispiel Mieter, die die tatsächliche Gewalt auf den Grundstücken i. S. v. § 3 ausüben.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Begrünungspflicht nach § 3 der Satzung zuwiderhandelt. Auf die Vorschrift des § 24 Abs. 5 der GemO sowie auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Begrünungspflicht nach § 3 obliegt der Ortsgemeinde Steimel. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortsgemeindeverwaltung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO in Kraft.

Anerkannt:

Steimel, den 20.10.20

Ortsgemeinde Steimel


(Wolfgang Theis)

Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:

Steimel, den 21.10.20

Ortsgemeinde Steimel


(Wolfgang Theis)

Ortsbürgermeister